Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittler in der Schweiz

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von mündlich oder schriftlich vereinbarten Dienstleistungen im Bereich Personalvermittlung.

Wer mit der SV GROUP und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften einen Vertrag für Personalvermittlung schliesst oder der SV GROUP und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften das Dossier eines Stellensuchenden zustellt, akzeptiert damit die vorliegenden AGB. Es gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB.

Jede Stellenvakanz bei der SV GROUP gilt als ein separater Geschäftsfall (massgebend ist die Stellennummer der Stellenausschreibung). Wird der gleiche Stellensuchende von mehreren Personalvermittlern auf dieselbe Stellenvakanz bei der SV GROUP vorgeschlagen, oder bewirbt sich der Stellensuchende persönlich auf dieselbe Stellenvakanz, so ist das Eingangsdatum des Dossiers eines Stellensuchenden des jeweiligen Vermittlers entscheidend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen der SV GROUP und dem jeweiligen Personalvermittler.

Bewirbt sich der Stellensuchende persönlich auf eine Stellenvakanz, so kommt hierfür in keinem Fall ein Vertragsverhältnis zwischen der SV GROUP und dem Personalvermittler zustande, und die SV GROUP schuldet dem Personalvermittler hierfür kein Honorar.

Bewirbt sich ein Stellensuchender, nachdem sein Personaldossier vom Personalvermittler auf eine Stellenvakanz bei der SV GROUP eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich auf eine andere Stellenvakanz bei der SV GROUP oder innerhalb des SV GROUP Konzerns, kommt hierfür kein Vertragsverhältnis zwischen der SV GROUP und dem Personalvermittler zustande, und die SV GROUP schuldet dem Personalvermittler hierfür kein Honorar.

2. Leistungsumfang

Der Personalvermittler führt Stellensuchende und die SV GROUP als Arbeitgeberin gemäss Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung von der SV GROUP zum Abschluss eines Arbeitsvertrags zusammen.

Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal.

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, das Inserieren in Printoder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und
Gutachten, das Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. sowie alle Leistungen, welche zusätzlich
anfallende Spesen verursachen, werden von der SV GROUP nur unter der Voraussetzung einer
vorgängigen schriftlichen Zustimmung und gemäss einer separaten Vereinbarung der Parteien
vergütet.

3. Gesetzliche Vorschriften

Der Personalvermittler verpflichtet sich, alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das AVG (SR 823.11) und die Bestimmungen betr. Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und Gleichstellung einzuhalten und bestätigt, über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung nach der AVV (SR 823.111) zu verfügen. Der Personalvermittler wird der SV GROUP auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen.

Bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder der Bestimmungen dieses Vertrags schuldet der Personalvermittler der SV GROUP eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 Prozent der Vertragssumme je Fall, mindestens aber CHF 3000.–.

4. Erfolgshonorar und Rechnungsstellung

Die SV GROUP schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen der SV GROUP und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Stellensuchenden ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird (Erfolgshonorar).

Das Erfolgshonorar wird pauschal berechnet:

Honoraransatz (zuzüglich Mehrwertsteuer)	Jahressalär des Arbeitnehmenden
16 %	Bis 100 000.00
18 %	Ab 100 001.00

Das Erfolgshonorar deckt sämtliche Leistungen des Personalvermittlers ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch das Honorar abgedeckt sind insbesondere auch die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie sämtliche Spesen und öffentliche Abgaben.

Das Erfolgshonorar wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem vermittelten Arbeitnehmenden fällig. Ist das Honorar fällig, so macht der Personalvermittler es durch die Stellung einer Rechnung an die SV GROUP geltend. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Unbestrittene und fällige Zahlungen leistet die SV GROUP innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem Kandidaten, schuldet die SV GROUP unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personalvermittler kein Honorar.

5. Garantien

Tritt der Arbeitnehmende die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags nicht an, hat der Personalvermittler 100% des bereits von der SV GROUP bezahlten Erfolgshonorars innert 30 Tagen an die SV GROUP vollständig zurückzuerstatten.

Verlässt ein/eine durch die Personalvermittlung vermittelte/r Kandidat/in innerhalb der ersten drei Monate nach Stellenantritt die SV GROUP oder kündigt die SV GROUP aus Leistungsgründen innerhalb dieser Frist, so hat der Personalvermittler der SV GROUP die Vermittlungsprämie wie folgt zurückzuerstatten:

Monat nach Stellenantritt	Verringerung der Vermittlungsprämie in %
1	100
1	100
2	75
3	50

Ausgenommen von der Verringerung der Vermittlungsprämie sind abschliessend folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich des Personalvermittlers liegen:

- Krankheit
- Unfall
- Arbeitsplatzabbau
- Reorganisation, Übernahme und Fusion
- sowie wesentliche Änderungen der Stellenbeschreibung.

6. Datenschutz

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihrem Verantwortungsbereich die anwendbare Datenschutzgesetzgebung sowie ihre jeweiligen internen Richtlinien betreffend Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten. Die Vertragsparteien erheben, verarbeiten und nutzen Daten über die zu besetzenden Stellen und über Stellensuchende nur, soweit dies zur rechtmässigen Auftragserfüllung erforderlich ist.

Personaldossiers von Stellensuchenden, mit Ausnahme des Dossiers des/der angestellten Kandidaten/-in, verbleiben im Eigentum der Stellensuchenden. Die Dossiers von Stellensuchenden dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Stellensuchenden weitergegeben werden. Die Archivierung der Daten nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit ist ebenfalls nur mit schriftlicher, jederzeit widerrufbarer Zustimmung des jeweiligen Stellensuchenden zulässig.

Den Stellensuchenden, über welche Daten bearbeitet werden, steht ein umfassendes Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der bearbeiteten Daten zu.

7. Gewährleistung

Der Personalvermittler gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

8. Haftung

Der Personalvermittler haftet für alle Schäden, die er der SV GROUP verursacht, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Personalvermittler haften auch für das Verhalten seiner Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie für das Verhalten von im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmer, Substitute, freie Mitarbeitende, etc.) wie für sein eigenes.

9. Sozialleistungen

Der Personalvermittler nimmt sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist der Personalvermittler eine Einzelunternehmung, so ist der Einzelunternehmer verpflichtet, der SV GROUP eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch seine Ausgleichskasse vorzulegen. Die SV GROUP schuldet für den Personalvermittler und dessen Mitarbeitende keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

10. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Personalvermittler gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Verletzt der Personalvermittler die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet er der SV GROUP eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10 Prozent der Vertragssumme je Fall, mindestens aber CHF 3000.—. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit, die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11. Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung der Firma, der Marken und der Logos der SV GROUP

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung der Firma, der Marken und der Logos SV GROUP und ihrer Tochtergesellschaften dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SV GROUP erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind.

12. Dauer des Auftrags und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Anstellung des vermittelten Arbeitnehmenden (Abschluss des Arbeitsvertrags) oder mit Ablehnung eines Stellensuchenden seitens der SV GROUP.

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch den Stellensuchenden können sich die SV GROUP oder der Personalvermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen.

13. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die dem Personalvermittler zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SV GROUP weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die SV GROUP kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Personalvermittlers auf eine andere Gesellschaft des SV GROUP Konzerns übertragen oder abtreten.

14. Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeuten keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

15. Schriftlichkeit, umfassende Regelung

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Zum Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Frühere Abreden werden durch den Abschluss des Vertrags vollständig ersetzt.

16. Teilungültigkeit

Falls eine Bestimmung des Vertrags einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung widerspricht, so gilt anstelle dieser Bestimmung jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags wird dadurch nicht beeinträchtigt.

17. AGB-Änderungsklausel

Die SV GROUP behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Es sind bei Vertragsschluss die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

18. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

19. Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Zürich 1.